

# Erhebungsbogen Hausanschluss zur Planung eines Wärmenetzes



BMH GmbH & Co. KG

in: \_\_\_\_\_

1. Zu- und Vorname \_\_\_\_\_

2. Straße, Hausnummer, Ort \_\_\_\_\_

3. Telefon, E-Mail \_\_\_\_\_

4. Gebäudedaten

Einfamilienhaus frei  Doppelhaushälfte  Reihenmittelhaus

Mehrfamilienhaus mit \_\_\_\_\_ WE  \_\_\_\_\_

Baujahr \_\_\_\_\_ Erweiterung \_\_\_\_\_

Wohnfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> davon tatsächlich beheizt, ca. \_\_\_\_\_ %

Fußbodenheizung / Wandheizung  Heizkörper  Luftheritzer

Elektroheizung  \_\_\_\_\_

Anzahl Bewohner \_\_\_\_\_ Anzahl Bäder \_\_\_\_\_

Zusatz Bemerkung: \_\_\_\_\_

z.B. Dämmstandart, Erweiterungspläne, sonstiger Wärmebedarf (Pool, Garage,...)

	Typ	Leistung	Baujahr	Brennwert (Ja/Nein)	Brennstoff pro Jahr*
Zentralheizung	Ölheizung	kW			Ltr.
	Scheitholzheizung	kW			Ster
	...	kW			
	...	kW			
Einzelöfen	Kaminofen (Holz)	kW			Ster
	...	kW			

\*Im Durchschnitt der letzten 3 bis 5 Jahre.

Zusatz bei Holzheizung: Anteil Hartholz \_\_\_\_\_ %, Weichholz \_\_\_\_\_ %

5. Solaranlage \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  für Brauchwasser  Heizungsunterstützung

6. Warmwasserspeicher (Boiler) Volumen: \_\_\_\_\_ Liter Baujahr: \_\_\_\_\_

7. Heizungspufferspeicher Anzahl: \_\_\_\_\_ Stück Gesamtvolumen: \_\_\_\_\_ Liter Baujahr: \_\_\_\_\_

Es besteht keine Austauschpflicht nach §72 des Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Ich willige ein, dass der Erhebungsbogen zur Auftragsbearbeitung an das zuständige Planungsunternehmen Enerpipe GmbH, An der Autobahn M1, 91161 Hilpoltstein ([www.enerpipe.de](http://www.enerpipe.de)) weitergeleitet wird. Diese Einwilligung kann ich jederzeit, ohne Angabe von Gründen widerrufen

# Erhebungsbogen Hausanschluss zur Planung eines Wärmenetzes



BMH GmbH & Co. KG

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen zum Erhebungsbogen auf unserer Webseite unter: <https://www.maier-lofo.de/datenschutzhinweise-fuer-den-erhebungsbogen/>

Mit der Bestätigung der Daten entstehen keinerlei vertragliche Verpflichtungen für den Wärmeabnehmer. Wir sichern Ihnen zu, Ihre Daten ausschließlich zweckgebunden für die Planung Ihres Projekts

**Bestätigung der Daten durch den/die Wärmeabnehmer/in:** \_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

## § 72 Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen

- (1) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.
- (2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf:
  - a. Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwärmtank sowie
  - b. heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt.

## § 73 Ausnahme

- (1) Bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach § 71 und § 72 Absatz 1 und 2 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen.
- (2) Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002.